

liegt dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Leitung der Aspiranten an den jeweiligen Universitäten und Hochschulen sowie für die Vorbereitung der Anwärter auf die Aspirantur sind die Prorektoren für die wissenschaftliche Aspirantur dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 8

Über die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Die zur planmäßigen Aspirantur (Doktoraspirantur und Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation) Zugelassenen sind spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Aufnahme von den Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen zur Ausbildung an der Universität oder Hochschule freizugeben.

§ 10

Die Aspiranten sind vom Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Aspirantur an Angehörige der Universität oder Hochschule, an der ihre Ausbildung erfolgt. Sie haben das gleiche Recht auf Benutzung der Einrichtungen, Laboratorien, Bibliotheken usw. wie die Angehörigen des Lehrkörpers. Sie können ohne Zahlung besonderer Gebühren an allen Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen ihrer Universität oder Hochschule teilnehmen.

§ 11

(1) Die Dauer der Doktoraspirantur soll drei Jahre nicht überschreiten. Bei außerplanmäßigen Doktoraspiranten kann die Ausbildungszeit auf vier Jahre verlängert werden.

(2) Die Dauer der Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation wird für jeden Aspiranten unter Berücksichtigung des Niveaus seiner wissenschaftlichen Ausbildung und des Charakters seiner Habilitationsschrift individuell festgesetzt. Sie soll jedoch vier Jahre nicht überschreiten.

§ 12

Die Ausbildung der Aspiranten erfolgt nach einem individuellen Arbeitsplan, der für jeden Aspiranten vom Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden muß.

§ 13

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt jeweils einen Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor der Universität oder Hochschule, die Ausbildung der Aspiranten in der Fachrichtung verantwortlich anzuleiten.

(2) Jeder Doktoraspirant wird vom ersten Ausbildungsjahr an einem wissenschaftlichen Betreuer unterstellt, der vom Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor vorgeschlagen und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird.

(3) Einem wissenschaftlichen Betreuer dürfen gleichzeitig nicht mehr als fünf Doktoraspiranten zugeteilt werden.

(4) Jeder Aspirant mit dem Ziele der Habilitation wird mit dem Zeitpunkt seiner Zulassung zur Aspirantur für die wissenschaftliche Konsultation in der Regel einem Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor der Universität oder Hochschule zugeteilt, der die Ausbildung des Aspiranten in der betreffenden Fachrichtung leitet und dafür die Verantwortung übernimmt.

(5) Einem Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation zugeteilt werden.

(6) Die mit der Ausbildung der Aspiranten beauftragten Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektoren erhalten für diese Tätigkeit pro Jahr und Aspirant 500 DM, falls sie die Ausbildung ohne Mitwirkung eines wissenschaftlichen Betreuers durchführen. In Fällen, wo die Ausbildung vom Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor gemeinsam mit einem wissenschaftlichen Betreuer durchgeführt wird, erhält jeder von beiden die Hälfte dieses Betrages.

§ 14

Ohne Genehmigung des Staatssekretärs für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik oder seines Vertreters kann ein planmäßiger Aspirant von keiner Stelle zu einer nicht in seinem individuellen Arbeitsplan vorgesehenen Arbeit herangezogen werden.

§ 15

(1) Erweist sich der Aspirant am Ende des 1. Ausbildungsjahres als nicht geeignet, so wird er auf Vorschlag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik aus der Aspirantur entlassen.

(2) Ein Aspirant, der den individuellen Arbeitsplan nicht erfüllt oder den Forderungen des § 1 der vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 nicht entspricht, wird auf Vorschlag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik aus der Aspirantur entlassen.

(3) Aus der Aspirantur Entlassene werden durch die Berufslenkungscommission der jeweiligen Universität oder Hochschule (Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens, GBl. S. 786) einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit zugeführt. Bei unbegründeter Ablehnung des zugewiesenen Arbeitsplatzes entfällt dieser Anspruch.